

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Ordnungs- und Bauamt
Az.: **66.12.01/01**

Bad Sachsa, 08. Oktober 2018

RATSVORLAGE

Drucksache Nr. 20/18 zu TOP 13

über den

☒	Bauausschuss	-	Sitzung vom 22.10.2018, TOP 7.
☐	Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss	-	Sitzung vom . .2018, TOP
☐	Forst- und Umweltausschuss	-	Sitzung vom . .2018, TOP
☐	Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss		Sitzung vom . .2018, TOP
☒	Verwaltungsausschuss	-	Sitzung vom 25.10.2018, TOP 7b)

Betreff

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 04.02.2003

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Erlass der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 04.02.2003.

Begründung:

Auf der Grundlage der aufgestellten Gebührenkalkulation soll im Bereich der Erhebung von Gebühren für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung folgende Änderung vorgenommen werden:

Es hat sich im gebührenrechtlich relevanten „3-Jahres-Zeitraum“ seit 2015 des Gebührenhaushaltes „Straßenreinigung-Sommerbetrieb“ bisher ein Mehrertrag von 48.192,36 € angesammelt. Trotz Intensivierung des Personalaufwands und eines Anstiegs der Aufwendungen um rund 12.000,00 € gegenüber 2016 weist der Gebührenhaushalt einen Mehrertrag für 2017 nun in Höhe von 57.980,99 € aus.

Der Bauausschuss hatte in seiner Sitzung am 04.12.2017 die verwaltungsseitig für 2018 vorgeschlagene Erhöhung der Sommerkehrgänge von 6 auf 7 abgelehnt und die Angelegenheit zurück in die Fraktionen verwiesen. Die Kehrleistung der Kehrmaschine wird –

trotz umfangreicher Anwohnerinformationen in der Presse – durch parkende Kfz deutlich beeinträchtigt, so dass eine geringfügige Erhöhung der Kehrgänge die Sauberkeit im Ort nicht merklich erhöhen würde. In letzter Zeit hat das beauftragte Unternehmen zunehmend Schwierigkeiten bei der termingerechten Zurverfügungstellung der Kehrmaschine, so dass die hier für nötig erachteten Zeiträume nicht immer bedient werden können. Eine Erhöhung der Kehrgänge würde nach Auffassung des Ordnungs- und Bauamtes diese Problematik noch verschärfen. Aus diesem Grund bietet sich neben der in 2016/2017 erreichten vollständigen Besetzung der Planstellen des Bauhofs nun eine Gebührensenkung gemäß § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) der seit dem 01.01.2013 erhobenen Reinigungsgebühr von 0,86 € um 0,70 € auf dann 0,16 € je lfd. m Frontlänge (mit wie bisher 6-maligem Kehren) an, aufgrund der die Kostenüberdeckung innerhalb der folgenden drei Jahre ausgeglichen wird.

Dementsprechend soll die in § 5 Buchstabe b) der Ursprungssatzung vom 04.02.2003 enthaltene Reinigungsgebühr in der Reinigungsklasse II (Sommerreinigung und Winterdienst) wie folgt neu festgesetzt werden:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der
b) Reinigungsklasse II 1,86 Euro (bislang 2,56 €)

Zur Umsetzung dieser Veränderung ist der Erlass einer 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 05.02.2003 erforderlich.

Die Änderungssatzung soll zum 01.01.2019 in Kraft treten.

Der Satzungsentwurf ist in der Anlage beigelegt.

In Vertretung

(Weick)
Stadtoberamtsrat

Anlage

ENTWURF

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am folgende 4. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 04.02.2003 beschlossen:

§ 1

Die in § 5 Buchstabe b) der Ursprungssatzung vom 04.02.2003 enthaltene Reinigungsgebühr in der Reinigungsklasse II wird wie folgt neu festgesetzt:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der
b) Reinigungsklasse II 1,86 Euro

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bad Sachsa, den

Der Bürgermeister
In Vertretung

(Weick)